

Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer
Bundesminister für Finanzen



XXIII. GP.-NR
4618 /AB

25. Aug. 2008

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 4649 /J

Wien, am 25. August 2008

GZ: BMF-310205/0103-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4649/J vom 25. Juni 2008 der Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Statistik über die Auszahlung der Familienbeihilfe an Mütter bzw. Väter, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die im elektronischen Beihilfenverfahren erfassten Daten ermöglichen statistische Auswertungen über die Anzahl der Fälle mit Familienbeihilfenauszahlung an die Kindesmutter bzw. Verzicht zugunsten des anderen Elternteils.

Zum Stichtag 30. Juni 1995 hatten 533.019 weibliche Anspruchsberechtigte – im Regelfall Kindesmütter – Familienbeihilfe bezogen und 532.099 zugunsten männlicher Personen – im Regelfall Kindesväter – verzichtet. Zum 30. Juni 2008 betrug die Zahl der Familienbeihilfenbezieherinnen 813.738, verzichtet hatten zu diesem Zeitpunkt 262.429 weibliche Anspruchsberechtigte. Konkrete Daten über die jährlichen Veränderungen sind aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Zu 3. und 4.:

Zum 30. Juni 1998 bezogen insgesamt 1.103.410 Personen Familienbeihilfe. Der Anteil der Familienbeihilfenbezieherinnen betrug 55,5%, zugunsten des anderen Elternteils verzichtet hatten 42,4% der Kindesmütter.

Zum 30. Juni 2008 wurde Familienbeihilfe an 1.108.550 Personen ausgezahlt. Der Anteil der weiblichen Familienbeihilfenbezieherinnen betrug 73,4%, zugunsten des anderen Elternteils verzichtet hatten 23,7% der Kindesmütter.

Im Ausmaß von 2,1% (1998) bzw. 2,9% (2008) gelangte die Familienbeihilfe an männliche Personen zur Auszahlung, ohne dass es einer Verzichtserklärung bedurfte (beispielsweise wegen alleiniger Erziehung oder nachgewiesener Haushaltsführung durch den Kindesvater).

Zu 5.:

Betreffend die Anzahl der abgegebenen Verzichtserklärungen darf auf die Ausführungen zu Frage 2. sowie auf die beiliegende Tabelle verwiesen werden. Wie viele Kindesmütter eine vom Kindesvater begehrte Verzichtserklärung nicht unterschrieben haben, entzieht sich der Kenntnis der Finanzverwaltung.

Zu 6. bis 14.:

Die Angabe der Kontonummer für die Überweisung der Familienbeihilfe stellt eine in der Privatsphäre der Anspruchsberechtigten gelegene Willenserklärung dar, deren Motive die Finanzverwaltung nicht zu untersuchen hat. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Kontos, auf das die Familienbeihilfe den Antragsangaben entsprechend angewiesen wird, wird daher durch die Finanzverwaltung nicht hinterfragt; demnach ist eine Identitätsprüfung nicht möglich. Aus diesem Grund sind auch keine statistischen Aufzeichnungen vorhanden, wie viele Kindesmütter die Auszahlung der Familienbeihilfe auf das Konto des Kindesvaters begehren.

Wie die angeschlossene Auswertung der im elektronischen Beihilfenverfahren gespeicherten Anspruchsberechtigungsdaten zeigt, ist die Zahl der anspruchrelevanten Verzichtserklärungen seit 1995 kontinuierlich von rund 530.000 auf rund 260.000 gesunken. Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten sind nicht erkennbar.

Zu 15. bis 18.:

Wie bereits ausgeführt, gibt es mit Rücksicht auf die Privatsphäre der Anspruchsberechtigten keine statistischen Auswertungen über die tatsächlichen Empfänger der ausbezahlten Familienbeihilfen und ist daher auch nicht beabsichtigt, zukünftig die Voraussetzungen für solche Auswertungen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and flourishes, positioned below the closing text.

Beilage

Beilage zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4649/J (zu Frage 2.)

Anzahl der anspruchsberechtigten Personen, die zum angeführten Stichtag
Anspruch auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind hatten

Stichtag	männlich			weiblich			Gesamtsumme	
	Verzicht			Verzicht				
	vorhanden 1)	nicht notwendig 2)	unerheblich 3)	Summe	vorhanden 1)	nicht notwendig 2)		unerheblich 3)
30.06.1995	532.099	20.852	52.999	605.950	18.600	51.974	462.445	533.019
30.06.1996	526.565	12.662	23.991	563.218	18.940	49.113	498.896	566.949
30.06.1997	490.772	6.815	18.176	515.763	19.012	46.372	522.634	588.018
30.06.1998	467.296	5.960	17.915	491.171	19.174	45.754	547.311	612.239
30.06.1999	443.324	5.296	18.349	466.969	18.866	43.644	572.236	634.746
30.06.2000	420.430	4.988	18.966	444.384	18.854	43.086	595.476	657.416
30.06.2001	396.674	4.730	19.576	420.980	18.887	42.917	614.885	676.689
30.06.2002	374.309	4.623	20.411	399.343	19.128	42.774	635.875	697.777
30.06.2003	355.236	4.464	21.882	381.582	19.239	42.633	659.459	721.331
30.06.2004	335.933	4.330	23.724	363.987	19.435	41.634	681.631	742.700
30.06.2005	318.142	4.457	25.477	348.076	20.944	40.434	703.474	764.852
30.06.2006	299.241	4.352	26.684	330.277	21.119	39.141	722.782	783.042
30.06.2007	280.816	4.103	27.799	312.718	20.833	37.443	741.182	799.458
30.06.2008	262.429	3.835	28.548	294.812	20.601	35.522	757.615	813.738

1) Partner(in) hat vorrangig Anspruch auf Familienbeihilfe und hat auf vorrangigen Anspruch verzichtet

2) Partner(in) hat keinen Anspruch auf Familienbeihilfe bzw. anspruchsberechtigte Person hat Haushaltsführung nachgewiesen

3) Frage des Verzichtes stellt sich nicht (z. B. alleinerziehende Person);

Juni 1995 war der letzte Monat, für den nach der Verichtsregelung geltenden Rechtslage Familienbeihilfe bezogen werden konnte